

# Zur Rechtswidrigkeit doppelter Negativeinträge bei der Schufa Holding AG

Von RA und FA für Bank- und Kapitalmarktrecht Dr. Sven Tintemann, Berlin

*In der Rechtspraxis kommt es leider immer wieder vor, dass Unternehmen, die Vertragspartner der Schufa Holding AG sind, dort Negativeinträge nicht nur einmal, sondern vielmehr doppelt eintragen.*

## A. Was ist ein Doppeleintrag?

Unter einem Doppeleintrag sind drei unterschiedliche Fallkonstellationen denkbar:

### I. Doppeleintrag unter ähnlicher Bezeichnung

Ein Unternehmen (z.B. eine Bank) lanciert einen Eintrag unter zwei ähnlichen Unternehmensbezeichnungen (Deutsche Postbank AG und Postbank AG) oder nach einer Namensänderung bzw. Verschmelzung doppelt (Nürnberger Inkasso GmbH und Infoscure Forderungsmanagement GmbH).

### II. Doppeleintragung mit unterschiedlichen Konto-/ Vertragsnummern

Ein Unternehmen lanciert einen Eintrag unter zwei verschiedenen Kontonummern (z.B. weil das Abwicklungskonto nach Kündigung eine andere Kontonummer erhält, als das ursprüngliche Konto).

### III. Doppeleintragung in der Inkassokonstellation

Ein erstes Negativmerkmal wird im Namen des Ursprungsgläubigers eingetragen, dieser tritt die Forderung gegen den Betroffenen dann an ein anderes Unternehmen ab (meist Inkassostelle), welche die Forderung dann wiederum in eigenem Namen einträgt.

## B. Problematik des Doppeleintrags

Der Doppeleintrag verursacht Probleme, da dieser bei der Schufa nicht unter einer Ordnungsziffer gespeichert wird, sondern unter mindestens 2 Ordnungsziffern. Da die Ordnungsziffernfolge sich sowohl nach Rubriken aufgliedert (Banken – Telekommunikation – Sonstige Dienstleister) und zudem die Einträge nach der Bezeichnung des Eintragenden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden, kann dies zu dem Eindruck verleiten, der Betroffene hätte nicht nur einen Negativeintrag, sondern vielmehr zwei Negativeinträge. Nach der falschen Betrachtung und Bewertung der Einträge läge somit nicht nur ein Ereignis vor, dass an der Kreditwürdigkeit des Betroffenen zweifeln lässt, sondern es lägen vielmehr zwei Ereignisse vor.

Zudem konnte in der Praxis beobachtet werden, dass zwei Negativeinträge auch bei der Schufa selbst zu einer fehlerhaften Berechnung von Scorewerten nach § 28 b BDSG führen können. So war durch einen Doppeleintrag der T-Bank und deren Toch-

ter T-Dienstleistungs GmbH der Basisscorewert des Betroffenen auf 14 % abgerutscht. Nach Löschung des doppelt vorgenommenen Eintrages durch die Inkassostelle stieg der Basisscore auf 92,69 % an. Ein wesentlicher Unterschied, wenn es um die Beurteilung der Kreditwürdigkeit eines Kunden geht.

## C. Grundlagen

Um eine rechtliche Einordnung eines Doppeleintrages vornehmen zu können, ist es zunächst notwendig, auf die wesentlichen Grundlagen bzw. die Systematik des BDSG kurz einzugehen.

### I. Datenverarbeitung per se rechtswidrig (vgl. § 4 Abs. 1 BDSG)

Nach § 4 Abs. 1 BDSG ist ein Schufa Eintrag nur dann zulässig, soweit das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat. Die Vorschrift des § 4 Abs. 1 BDSG wird daher vielfach als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt bezeichnet (Gola/Schomerus, BDSG, 11. Auflage, § 4, Rn. 3; Simitis-Sokol, BDSG, 7. Auflage, § 4, Rn. 3).

Diese Terminologie ist insofern missverständlich, als es, anders als in den verwaltungsrechtlichen Vorbildern, nicht um ein gesetzliches Verbot geht, das nur durch Verwaltungsakt, eben die Erlaubnis, im Einzelfall wieder aufgehoben werden muss. Vielmehr ergibt sich die generelle Erlaubnis zur Datenverarbeitung bzw. Datenverwendung direkt aus dem Gesetz (Simitis-Sokol, BDSG, 7. Auflage, § 4, Rn. 3).

### II. Eingreifen einer Ausnahme (vgl. §§ 4 Abs. 1, 28 a BDSG)

In der Praxis ist somit zunächst zu überprüfen, ob der Betroffene eine Einwilligung zur Datenverarbeitung wirksam erteilt hat. Bei einer Doppeleintragung wird es hierauf jedoch nicht ankommen, da die Eintragung eines Negativmerkmals auch ohne Einwilligung des Betroffenen möglich ist, wenn eine der Voraussetzungen des sog. Fünferkatalogs vorliegt, der in § 28 a Abs. 1 Nr. 1 bis 5 BDSG abschließend geregelt ist (Simitis-Ehmann, BDSG, 7. Auflage, § 28 a, Rn. 28).

Liegt zumindest ein nach § 28 a Abs. 1 Nr. 1 bis 5 BDSG gerechtfertigter Ersteintrag vor, stellt sich dann die Frage, ob ein zweiter (doppelter) Eintrag ebenfalls rechtmäßig ist oder ob der Betroffene einen Anspruch auf Löschung des Doppeleintrages hat und wie er diesen Anspruch herleiten kann.

## D. Stand der bisherigen Rechtsprechung

Da ein Doppeleintrag nicht in § 28 a BDSG geregelt ist, könnte man meinen, er sei generell unzulässig und daher zur Löschung zu bringen. Da der Eintrag jedoch die Weiterführung des ersten

rechtmäßigen Eintrages darstellt und daher ebenfalls rechtmäßig sein könnte, ist vielmehr die Frage nach der Datenrichtigkeit zu stellen.

Der Grundsatz der Datenrichtigkeit ist eine Selbstverständlichkeit und spielt bei einer Vielzahl von kerndatenschutzrechtlichen Vorschriften eine Rolle, wobei hier u.a. § 35 BDSG zu nennen ist. Hiernach sind unrichtig gespeicherte Daten zu korrigieren, im Zweifel zu löschen (*Gola/Schomerus*, BDSG, 11. Auflage, § 35, Rn. 3 und 11; *Simitis-Dix*, BDSG, 7. Auflage, § 35, Rn. 9).

Zum Begriff der Datenrichtigkeit wurden bisher in der Rechtsprechung drei unterschiedliche Ansätze vertreten:

### I. Textwahrheit

Das OLG Frankfurt hat den engsten Richtigkeitsbegriff geprägt (OLG Frankfurt, NJW-RR 2008, 1228, 1230). Hiernach liegt Richtigkeit vor, wenn die Fakten und Daten eines Negativeintrages mit der Wahrheit übereinstimmen. Gärtner bezeichnet dies als Textwahrheit (*Gärtner*, Harte Negativmerkmale, S. 147).

### II. Kontextverlust

Ein alternativer Ansatz kann aus dem Arbeitnehmerdatenschutz abgeleitet werden. Danach ist Unrichtigkeit gegeben, wenn die Loslösung der Informationen aus dem Zusammenhang so gravierend ist, dass Fehlinterpretationen nahe liegen (*Gola/Schomerus*, BDSG, 11. Auflage, § 35, Rn. 5). Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auch das OLG Düsseldorf, ohne den Grundsatz konkret zu benennen, wenn es ausführt, dass auch solche Daten unrichtig seien (OLG Düsseldorf, NJW 2005, 2401, 2404) „die zwar für sich genommen zutreffen, durch die aber infolge fehlender Voreintragungen der unrichtige Eindruck eines aktuellen vertragswidrigen Verhaltens hervorgerufen werde.“

Dieser Auffassung hat sich das Schrifttum in der Zwischenzeit angeschlossen (*Gola/Schomerus*, BDSG, 11. Auflage, § 35, Rn. 5; *Simitis-Dix*, BDSG, 7. Auflage, § 35, Rn. 9). Die Auffassung wird auch als Theorie der Kontextverluste bezeichnet (*Gärtner*, Harte Negativmerkmale, S. 148 f.).

### III. Subjektiver Ansatz

Ein weiterer Ansatz, den das Kammergericht im Jahr 1994 verfolgt hat, stellt auf die Person des potentiellen Datenbetrachters ab (KG, CR 1995, 80). Das KG ging dabei 1994 noch davon aus, dass Auskunfteien-Datensätze regelmäßig von Bankfachleuten zur Kreditprüfung eingesehen würden. Somit seien Informationen unrichtig, wenn sie durch einen fachkundigen Betrachter falsch oder mehrdeutig interpretiert werden könnten.

Diesen Ansatz bezeichnet Gärtner als subjektiven Ansatz (*Gärtner*, Harte Negativmerkmale, S. 149).

### E. Neue Rechtsprechung des Kammergerichts zum subjektiven Ansatz

Einen weiteren Ansatz zum subjektiven Richtigkeitsbegriff liefert nun eine Entscheidung des Kammergerichts aus dem Jahr 2012 (vgl. VuR 2012, 367 ff.).

In dem Verfahren vor dem KG ging es um die Frage, ob die Deutsche Postbank AG verpflichtet war, einen Negativeintrag

über einen Betroffenen zur Löschung zu bringen, da dieser zuerst unter der Bezeichnung Deutsche Postbank AG und später unter der Bezeichnung Postbank AG durch den Prozessbevollmächtigten der Deutschen Postbank AG bei der Schufa doppelt eingetragen war.

Das Landgericht Berlin hatte der Klage des Betroffenen mit Urteil vom 23.02.2011 (Az.: 38 O 129/10) stattgegeben. Hiergegen wandte sich die Deutsche Postbank AG mit ihrer Berufung. Sie vertrat die Auffassung, dass der Doppelintrag bedeutungslos sei, da die getrennte Darstellung in zwei Einträgen nicht zu einer Beeinträchtigung des Bonitätswertes des Betroffenen geführt habe.

Das Kammergericht wies die Berufung mit Urteil vom 07.03.2012 (Az.: 26 U 65/11) zurück.

### I. Bestehen einer Irreführungsfahr bei nicht geschultem Personal

Das Kammergericht wies in seiner Entscheidung darauf hin, dass entgegen der Auffassung der Beklagten, die insgesamt unzutreffende doppelt vorgenommene Negativeintragung nicht als von vornherein bedeutungslos einzustufen sei. Zwar würden sich die Einträge in der Schufa unter anderem an geschultes Personal der Banken, das etwa in die Vergabe von Immobilienkrediten oder von Krediten zur Unternehmensfinanzierung eingeschaltet sei, wenden. Bei einem solchen Fachpersonal könne man erwarten, dass ein Fehler der hier interessierenden Art auffalle. Das schließe es jedoch nicht aus, die unzutreffende Eintragung als irreführend und daher vertragswidrig und rechtswidrig einzustufen. Denn es sei zu berücksichtigen, dass Schufaeinträge auch von weniger gut geschultem Personal eingesehen werden, das etwa mit der Vergabe persönlicher Kleinkredite oder von Anschaffungskrediten befasst sei.

Solchem Personal musste sich der Verdacht aufdrängen, dass der Kläger in doppelter Weise verschuldet sei, was seine Kreditwürdigkeit natürlich massiv mindere. Es sei somit Aufgabe der Beklagten gewesen, einem solchen Missverständnis vorzubeugen (KG, Urte. v. 07.03.2012, Az.: 26 U 65/11, zu finden bei Juris – konkret Rn. 17). Ähnlich hatte bereits das LG Berlin in seiner Entscheidung vom 23.02.2011 (Az.: 38 O 129/11) argumentiert. Dieses hatte in seiner Entscheidung auf den Horizont eines flüchtigen Lesers der Schufa-Einträge abgestellt (LG Berlin, Urte. v. 23.02.2011, Az.: 38 O 129/11, S. 5).

### II. Neue Fallgruppe des subjektiven Ansatzes

Durch seine Entscheidung hat das KG somit zu erkennen gegeben, dass es von dem subjektiven Ansatz des informierten Betrachters abgerückt ist und nunmehr auf den weniger gut geschulten, flüchtigen Leser der Schufa-Auskunft bei der Frage nach der Datenrichtigkeit abstellt.

Es soll daher nun von der Fallgruppe des „neuen subjektiven Ansatzes des weniger gut geschulten Personals“ gesprochen werden.

### F. Anwendung der Grundsätze des Kammergerichts auf andere Fallkonstellationen

Die neue Rechtsprechung des Kammergerichts soll im Folgenden auf die bereits beschriebenen Konstellationen, in denen es

zu Doppeleinträgen kommt, angewendet werden, um zu prüfen, ob sie zu sinnvollen und tragfähigen Ergebnissen führt. Hierbei kommt es vor allem auf die Frage nach dem Bestehen einer Irreführungsfahr an. Liegt eine solche vor, besteht dann zumindest für den Betroffenen ein Anspruch nach §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB bzw. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BDSG auf Widerruf des Eintrags und Ersuchen zur Scorewertberichtigung aufgrund seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Zudem besteht dann, wenn ein Vertragsverhältnis vorliegt, auch ein Anspruch aus § 280 BGB aufgrund der bestehenden vertraglichen Neben-/Schutzpflichten. In der Wissenschaft wurde zuletzt auch ein direkter Anspruch auf Datenlöschung bzw. Berichtigung diskutiert, der sich aus § 35 Abs. 1 BDSG ergibt.

### I. Pflicht zur Löschung bei Namensänderung des Eintragenden

#### Fallbeispiel:

Die C-Bank hat einen Negativeintrag über den Betroffenen B aufgrund der Kündigung eines Girokontos wg. Zahlungsverzugs lanciert. B zahlt seine Restschuld aus dem Girovertrag ratenweise an die C-Bank ab. Nun wird die C-Bank verkauft und firmiert danach unter T-Bank. Aufgrund ihrer Verpflichtung nach § 28 a Abs. 3 BDSG Nachmeldungen über die sich reduzierende Schuldsomme vorzunehmen, meldet die T-Bank nun monatlich unter der Bezeichnung T-Bank die neuen Salden.

Nach dem Grundsatz der Textwahrheit wäre der Eintrag unproblematisch, da er inhaltlich richtig ist. Forderungshöhe und Name der Bank werden fortlaufend richtig wiedergegeben.

Ein Problem des Kontextverlustes liegt ebenfalls nicht vor, da Voreintragungen zu der Schuld des B vorhanden sind, aus denen der aufmerksame und kundige Leser erkennen kann, dass die Schuld nur unter einer anderen Bezeichnung der Bank weitergeführt wurde.

Verfolgt man den alten Ansatz zur subjektiven Betrachtung eines informierten Betrachters, liegt ebenfalls keine Irreführungsfahr vor, da der Fachmann von der Firmenänderung Kenntnis hat und somit die doppelte Eintragung sicher und ohne Risiko eines Irrtums zuordnen kann.

Hier hilft nun die neue Rechtsprechung des Kammergerichts weiter. Der weniger gut geschulte Leser muss nämlich von der Umfirmierung nichts wissen und kann so zu dem Eindruck gelangen, es läge ein Doppeleintrag vor. Der Doppeleintrag wäre somit irreführend und zur Löschung zu bringen.

### II. Pflicht zur Löschung bei unterschiedlichen Kontonummern (Abwicklungskonto)

Ähnlich fällt die Bewertung der rechtlichen Situation auch bei der Vergabe abweichender Kontonummer aus.

Auch hier liegt Textwahrheit vor, da sich die Kontonummer augenscheinlich geändert hat. Es besteht aber bereits ein Kontextverlust, wenn nicht in einem oder in beiden Einträgen auf die Änderung der Kontonummer hingewiesen wird.

Der informierte Rechtsverkehr mag noch in der Lage sein, den Wechsel der Kontonummer nachzuvollziehen, zwingend ist dies aber nicht. Jedenfalls erschließt sich der Wechsel der Kontoverbindung dem weniger gut geschulten Leser der Doppeleintragung nicht. Der Doppeleintrag ist somit ebenfalls rechtswidrig.

### III. Pflicht zur Löschung bei Eintragung durch Zedent vor Abtretung und Zessionar nach Abtretung (klassische Inkassokonstellation)

Auch bei einer Zession der Forderung und Eintragungen durch den ursprünglichen und den späteren Forderungsinhaber ist nach dem Grundsatz der Textwahrheit gegen den Doppeleintrag nichts einzuwenden, da er die wirklichen Begebenheiten widerspiegelt, nämlich das Bestehen der Forderung bei der ursprünglichen Forderungsinhaberin und die Abtretung der Forderung an die neue Inhaberin (so auch: LG Berlin, Urt. v. 26.06.2012, Az.: 22 O 237/11, S. 5 n. rkr.; LG Bautzen, Urt. v. 18.10.2012, Az.: 3 O 452/12, S. 6).

Da meist auch noch die gleiche Kontonummer verwendet wird, dürfte die Abtretung und somit der Doppeleintrag für den informierten Rechtsverkehr leicht als ein Forderungssachverhalt mit Abtretungsvorgang nachzuvollziehen sein.

Ein Kontextverlust liegt auch nicht vor, da die Forderung von ihrer Eintragung bis zur Erledigung durch die doppelt vorliegenden Einträge nachvollziehbar ist, insbesondere dann, wenn am Ende des Eintrages der Zedentin auf die Zession hingewiesen wird.

Somit führt vorliegend lediglich ein Abstellen auf den weniger gut geschulten Betrachter zu einem abweichenden Ergebnis. Dies ist auch ganz besonders im Bereich von Zessionen notwendig und sachgerecht, da der weniger gut geschulte Betrachter nicht damit rechnet, dass eine Forderung zwischen verschiedenen Marktteilnehmern hin- und hergeschoben wird. Im Extremfall ist schließlich nicht nur eine Zession denkbar, sondern gleich eine ganze Zessionskette.

### G. Ausblick

Somit ist festzustellen, dass die Entscheidung des Kammergerichts durch das Abstellen auf den weniger gut geschulten Leser von Schufa Negativeinträgen dazu führt, dass sämtliche bisher bekannten Formen von sog. Doppeleinträgen als unzulässig, weil irreführend zu bewerten sind.

Dies ist auch sachgerecht, da die Einträge nicht mehr allein durch einen Kreditsachbearbeiter, sondern vielfach durch Datenverarbeitungsvorgänge, also letztendlich durch Computer ausgewertet werden. Gerade für diese Datenverarbeitungsvorgänge müssen Missverständnisse vermieden bzw. sicher ausgeschlossen werden.

Sollte sich die Entscheidung des KG in der Rechtsprechung und Literatur durchsetzen, würde dies dazu führen, dass alle bekannten Formen von Doppeleinträgen rechtswidrig wären. Dies hätte eine notwendige Änderung der bisherigen Eintragungspraxis zur Folge.